

## **Nutzungsordnung der IT-Einrichtungen und mobiler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrerinnen und Lehrer der städt. Sekundarschule Central**

Diese Nutzungsordnung stellt wichtige Grundregeln im Umgang mit Computern und

### **1. Reichweite dieser Nutzungsordnung**

Durch die Nutzung der IT-Einrichtungen der städt. Sekundarschule Central und des Internets ergeben sich vielfältige Möglichkeiten für die schulische Arbeit. Es besteht jedoch die Gefahr, dass Schülerinnen und Schüler Zugriff auf Inhalte erlangen, die nicht für ihr Alter geeignet sind oder die Einrichtung vorsätzlich oder fahrlässig beschädigen. Die nachfolgenden Regeln gelten daher für die Benutzung der schulischen IT-Einrichtungen (pädagogisches Schulnetz), mobiler Endgeräte (auch durch die Stadt Solingen ausgegebene Leihgeräte) und des Internetzugangs (WLAN, auch „Schüler-WLAN“). Sie umfasst Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und das gesamte Personal der städtischen Sekundarschule Central. Hierzu zählen insbesondere die Nutzung der von der Schule gestellten Computer in den Computerräumen und in den Bibliotheken sowie die Nutzung zentraler Server-Dienste der Schule über den IT-Dienstleister regio iT. Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete digitale Endgeräte, die von den Schülern in die Schule mitgebracht werden, soweit sie nach Sinn und Zweck auch auf diese Geräte anwendbar sind. Diese Nutzungsordnung gilt nicht für das Verwaltungsnetz der Sekundarschule Solingen Central. Trotzdem

sonstigen Endgeräten der Schule durch Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und das sonstige Personal der städt. Sekundarschule Central auf. Diese Nutzerordnung beinhaltet Regeln zur Nutzung von mobilen Endgeräten wie Laptops und Tablets (auch durch die Stadt Solingen ausgegebene Leihgeräte). Des Weiteren werden Regelungen zur Nutzung des schulischen Internets angegeben.

sind jene Regelungen zu beachten, welche die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen.

### **2. Haftung**

Eltern oder Schülerinnen und Schüler können bei Vorsatz für Schäden haften. Bei grober Fahrlässigkeit kann eine Haftung erfolgen. Hier sind persönliche Reife und Einsichtsfähigkeit in die Folgen des eigenen Verhaltens zu prüfen. Lehrkräfte und Mitglieder des sonstigen Personals können bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ebenfalls für Schäden haftbar gemacht werden. Da die städt. Sekundarschule Central eine öffentliche Einrichtung ist, gelten hier analog die Satzungen der Unfallkasse NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **3. Haftung der Schule**

Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft. Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten nicht garantiert werden. Die Nutzer haben von ihren Daten deswegen Sicherheitskopien auf externen Datenträgern anzufertigen. Die

Schule haftet vertraglich nicht im Rahmen eines Systembetreibers. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Schule sowie ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen. Daher besteht grundsätzlich keine Haftung der städt. Sekundarschule Central bei Vermögensschäden. Die hier genannten Punkte werden durch die Unterschrift dieser Nutzungsordnung anerkannt.

#### **4. Nutzungsberechtigte**

Die in Punkt 1 genannten Computer und Dienste der städt. Sekundarschule Central können grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten von allen Schülerinnen und Schülern, den Lehrkräften und dem sonstigen Personal unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere den unter Punkt 6 genannten Einzelregeln, genutzt werden, soweit die Computer oder andere digitale Endgeräte nicht im Einzelfall besonderen Zwecken vorbehalten sind (z.B. personalisierte Dienstgeräte der Lehrer oder Leihgeräte der Schülerinnen und Schüler). Die Schulleitung oder in Absprache mit dieser der verantwortliche Administrator kann weitere Personen zur Nutzung zulassen (z.B. Gastschüler, AG-Verantwortliche usw.). Die Benutzung kann eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler ihren bzw. seinen Pflichten als Nutzer nachkommen wird. Dies umfasst auch die iPads, die als Leihgeräte ausgegeben wurden.

#### **5. Zugangsdaten und Datenschutz**

Alle gemäß Punkt 4 berechtigten Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Mitglieder des sonstigen Personals erhalten für den Zugang

zu den Computersystemen der Schule und zum schulischen Netzwerk jeweils eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein individuelles Passwort nach der Erstanmeldung. Mit diesen Zugangsdaten können sie sich an allen zugangsgesicherten Computersystemen der Schule anmelden. Die Zugangsdaten des Schulnetzwerkes sind gleichzeitig die Zugangsdaten zum jeweiligen BYOD-WLAN für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler. Das BYOD-WLAN für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte ist durch eindeutige ISSDs gekennzeichnet. Das Computersystem, an dem sich ein Nutzer im Netz angemeldet hat, ist aus Sicherheitsgründen durch diesen niemals unbeaufsichtigt zu lassen. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer an seinem Computersystem ordnungsgemäß abzumelden. Die Nutzer haben ihre Passwörter in einer die Sicherheit des Systems wahren Weise zu wählen. Passwörter sollten daher aus einer Folge von 8 bis 10 Zeichen bestehen und sowohl Buchstaben als auch Ziffern und/oder Sonderzeichen enthalten. Die im Rahmen der Zuteilung der Zugangsdaten erhobenen persönlichen Daten der Schülerinnen und Schüler werden von Seiten der Schule nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn die Weitergabe erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z.B. im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen); in diesem Falle werden nur solche Informationen weitergegeben, zu deren Weitergabe die Schule gesetzlich verpflichtet ist. Eine Ausnahme ist die Übermittlung personenbezogener Daten an unseren IT-Dienstleister regio iT, der die personalisierten Accounts für alle Mitglieder des Schulnetzwerkes bereitstellt. Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von schulischen Computersystemen oder Netzwerken die zur Sicherung des Betriebs, zur Ressourcenplanung, zur Verfolgung von Fehlerfällen und zur Vermeidung von

Missbrauch erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch protokolliert werden. Die für die Administration zuständige Person ist berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes (z.B. technische Verwaltung des Netzwerkes, Erstellung zentraler Sicherungskopien, Behebung von Funktionsstörungen) oder zur Vermeidung von Missbräuchen (z.B. strafbare Informationsverarbeitung oder Speicherung) Zugriff auf die Daten der Nutzer zu nehmen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. Zudem kann ein Zugriff auf die Daten der Nutzer erfolgen, sofern gegen die Bestimmungen dieser Mediennutzungsordnung verstoßen wird und als Folge Erzieherische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 1 und 2 sowie § 53 Abs. 3 SchulG NRW) angeordnet werden müssen. Diese Regelungen gelten ausdrücklich auch für die BYOD-WLANs für Schülerinnen und Schüler. Gespeicherte Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres oder wenn der damit verbundene Zweck erfüllt ist, gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses im Sinne des § 88 TKG wird gewährleistet. Die für die Computerinfrastruktur Verantwortlichen haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die vorgenannten Systeme bekannt gewordenen Daten geheim zu halten. Zulässig sind Mitteilungen, die zum Betrieb der Rechner und Dienste, zur Erstellung von Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.

## **6. Regeln zur Nutzung der IT-Einrichtungen der städt. Sekundarschule Central**

**6.1** Die Nutzung der IT-Einrichtungen und des Internetzugangs an der städt. Sekundarschule Central ist nur für schulische Zwecke erlaubt.

Die Nutzung der IT-Einrichtungen und des Internetzugangs zu privaten Zwecken ist nicht erlaubt. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts sowie der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung und der politischen, zeitgeschichtlichen, technischen oder sprachlichen Weiterbildung sowie ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht.

**6.2** Alle Nutzerinnen und Nutzer sind zu einem gewissenhaften Umgang mit allen IT-Einrichtungen verpflichtet. Dies umfasst auch die durch die Stadt Solingen ausgegebenen Leihgeräte. Die Bedienung der Einrichtungen folgt den Regeln dieser Mediennutzungsordnung und den Anweisungen der Lehrkräfte oder einer von der Schulleitung bestellten Aufsichtsperson. Störungen oder Schäden sind sofort der Lehrkraft oder der Aufsichtsperson zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Nutzerinnen und Nutzer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haften bei erforderlicher Reife und Einsichtsfähigkeit gem. der gesetzlichen Regelung des § 828 BGB, im Übrigen die jeweiligen Erziehungsberechtigten. Bei Fahrlässigkeit und grober Fahrlässigkeit wird auf Punkt 2. verwiesen.

**6.3** Das eigenständige Verändern der vorhandenen Installationen ist untersagt. Veränderungen der Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind verboten. Eigene Software der Nutzerinnen und Nutzer darf auf Geräten der schulischen IT-Einrichtungen nicht installiert werden. Die Installation von Software kann nur durch eine Person mit Administrator-Rechten oder Systembetreuerrechten erfolgen.

**6.4** Das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstiges Unbrauchbarmachen von Daten, die

auf den von der Schule gestellten Computern von anderen Personen als dem jeweiligen angemeldeten Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt. Automatisch geladene Programme (wie Virens Scanner) dürfen nicht deaktiviert oder beendet werden. Ausnahmsweise darf eine Veränderung oder Löschung solcher Daten auf Anweisung oder mit Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person erfolgen, wenn hierdurch keine Rechte dritter Personen (z.B. Urheberrechte, Datenschutz) verletzt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Datenlöschung oder -veränderung im Einvernehmen mit dem Berechtigten erfolgt.

**6.5** Externe Datenspeicher (z.B. USB-Sticks) dürfen nur mit Zustimmung der Lehrkraft bzw. der Aufsichtsperson am PC oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Die städt. Sekundarschule Central übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Schäden oder Datenverlust. Die durch die Stadt Solingen ausgegebenen Leihgeräte für Schülerinnen und Schüler sowie die dienstlichen Endgeräte der Lehrkräfte sind von dieser Regelung ausgenommen.

**6.6** Unnötiges Datenaufkommen durch große Dateien ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer ohne Erlaubnis größere Datenmengen lokal oder auf Netzlaufwerken des pädagogischen Schulnetzes ablegen, kann die städt. Sekundarschule Central von ihrem Recht Gebrauch machen, diese Daten zu löschen.

**6.7** Elektronische Geräte können durch Schmutz und Flüssigkeiten beschädigt werden; deshalb sind Essen und Trinken in den Computerräumen untersagt. Bei etwaigen Schäden tritt Punkt 2 oder Punkt 6.2 in Kraft.

**6.8** Für die Nutzung der IT-Einrichtungen ist eine Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich. Für die Speicherung von Daten und/oder Dateien wird den Nutzerinnen und Nutzern ein Account zur Verfügung gestellt. Eine Speicherung von personenbezogenen Daten (auch Bilder und Videos) im pädagogischen Schulnetz ist

untersagt. Dies gilt auch für die schulischen BYOD-WLANs für Schüler und Lehrer. Für Handlungen im schulischen Internetzugang sind die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst verantwortlich.

**6.9** Die Kennwörter/Passwörter der Nutzerinnen und Nutzer dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Das Anmelden und/oder Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten. Wer vermutet, dass sein Passwort anderen Personen bekannt geworden ist, ist verpflichtet das Passwort zu ändern und die Lehrkraft und/oder die Aufsichtsperson zu informieren.

**6.10** Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, ihre persönlichen Daten, (z.B. Telefonnummer, Adresse, E-Mail-Adresse oder ähnliches) Videos oder Personenfotos ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten und der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person im Internet, etwa in Chats oder Foren, bekannt zu geben.

**6.11** Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende, extremistische oder rassistische Inhalte zu erstellen, zu bearbeiten, aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen und/oder sonst entdeckt, ist die Anwendung zu schließen und die Lehrkraft oder Aufsichtsperson zu informieren. Ferner sind kommerzielle und parteipolitische Werbung sind untersagt, soweit die Schulleitung oder eine von ihr autorisierte Person sie nicht im Einzelfall in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen zulässt. Ausnahmen bestehen innerhalb des Unterrichts, soweit die Inhalte nach Sinn und Zweck auf ein spezifisches Unterrichtsvorhaben bzw. auf eine Lehrplanvorgabe anwendbar sind.

**6.12** Das rechtswidrige Vervielfältigen oder Verbreiten urheberrechtlich geschützter Werke (Musik, Bilder, Filme, Videos, Spiele, Software) oder sonstiger geschützter Programme und Inhalte ist verboten. Diese Regelung umfasst auch Web-Anwendungen,

die auf durch die Stadt Solingen ausgegebenen Leihgeräten, dienstlichen Geräten der Lehrkräfte oder privaten Geräten verwendet werden.

**6.13** Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Geräte oder Programme verändert oder beschädigt, muss die Kosten für Reparaturen tragen. Es tritt Punkt 2 in Kraft oder Punkt 6.2 in Kraft.

**6.14** Der Internetzugang darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Die städt. Sekundarschule Central haftet nicht für den Inhalt der über ihren Internetzugang aufgerufenen Internetseiten oder abrufbare Angebote Dritter im Internet. Dies umfasst auch die BYOD-WLANs für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler.

**6.15** Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, sich an das geltende Recht zu halten. Insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten:

**a.** der Internetzugang an der städt. Sekundarschule Central darf weder zum Abruf noch zur Verbreitung von sitten- oder rechtswidrigen Inhalten verwendet werden,

**b.** es dürfen keine urheberrechtlich geschützten Güter (z.B. Musik, Bilder, Filme, Videos, Spiele, Software) widerrechtlich vervielfältigt, verbreitet oder anderen zugänglich gemacht werden (keine Nutzung von Online-Tauschbörsen, Peer-to-Peer-Plattformen oder Streaming-Portalen),

**c.** die geltenden Jugendschutzvorschriften sind zu beachten,

**d.** keine belästigenden, pornographischen, rassistischen, verleumderischen, extremistischen oder bedrohenden Inhalte dürfen aufgerufen, gespeichert, versendet oder verbreitet werden,

**e.** und der Internetzugang der städt. Sekundarschule Central darf nicht zur Versendung von Massen-Nachrichten (Spam)

oder anderen Formen unzulässiger Werbung verwendet werden.

Bei Kenntnisnahme einer solchen Rechtsverletzung bzw. eines solchen Verstoßes sind die Verantwortlichen der städt. Sekundarschule Central auf diesen Umstand hinzuweisen. Bei vorsätzlichem Aufrufen verbotener Seiten mit strafbaren Inhalten werden Schulleitung und Eltern informiert. Erzieherische- und/oder Ordnungsmaßnahmen können eingeleitet werden. Das Recht einzelner natürlicher oder juristischer Personen eine Strafanzeige zu stellen, bleibt von dieser Regelung unberührt. Alle genannten Punkte gelten auch für die BYOD-WLANs für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte, auch wenn private Geräte verwendet werden.

**6.16** Die nach Punkt 4 nutzungsberechtigten Personen sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z.B. Vorliegen der Strafmündigkeit ab 14 Jahren; zivilrechtliche Deliktsfähigkeit) verantwortlich, soweit sie nicht glaubhaft machen können, dass ein Missbrauch ihrer Nutzerkennung durch andere Personen – etwa nach vorher vergessener Abmeldung – stattgefunden hat.

**6.17** Ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Schulleitung dürfen keine Vertragsverhältnisse eingegangen oder kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Die berechtigten Personen nach Punkt 4 dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder selbstverpflichtend Vertragsverhältnisse aufgrund von Angeboten in Informations- und Kommunikationsdiensten eingehen.

**6.18** Die städt. Sekundarschule Central behält sich vor, nach eigenem Ermessen den Zugriff auf bestimmte Seiten oder Dienste zu sperren.

**6.19** Das Recht am eigenen Bild ist dabei zu beachten. Die Erhebung, Verarbeitung, Übermittlung und/oder Veröffentlichung von Fotos und sonstiger Materialien der

Schülerinnen und Schülern der städt. Sekundarschule Central und anderer Personen im Internet ist ohne eine separate Einwilligung durch die Schülerinnen und Schüler oder im Falle der Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten nicht gestattet. Während des Unterrichts dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft keine Film- oder Tonaufnahmen gemacht und verbreitet werden.

**6.20** Die Bedienung der von der Schule gestellten oder erlaubterweise von Schülerinnen und/oder Schülern mitgebrachten privaten, stationären oder portablen Endgeräten, einschließlich jedweder Hard- und Software, hat entsprechend den Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrkraft oder sonstigen Aufsichtsperson oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu erfolgen.

**6.21** Nach Punkt 4 Nutzungsberechtigte Personen dürfen Inhalte auf der Schulhomepage nur mit Zustimmung der Schulleitung oder der für die Computernutzung zuständigen Person veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Internetseiten im Namen oder unter dem Namen der Schule bedarf stets der Genehmigung durch die Schulleitung oder einer durch sie autorisierten Person. Dies gilt auch im Falle von Veröffentlichungen außerhalb der Schulhomepage – etwa im Rahmen von Schul- oder Unterrichtsprojekten.

**6.22** Die städt. Sekundarschule Central bietet keinen Support für private Geräte, die von Schülerinnen und/oder Schülern oder Lehrkräften in die Schule mitgebracht werden. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Schäden oder technische Störungen auf Privatgeräten, die aus einer Anmeldung im oder durch Aktivitäten innerhalb des BYOD-WLANs für Schüler und Lehrer entstehen.

**6.23** Die städt. Sekundarschule Central verfügt über ein BYOD-WLAN für Schülerinnen und Schüler. Dies stellt keine grundsätzliche Aufforderung der Schule, Schulleitung oder Lehrkräfte zur Mitnahme privater Geräte dar.

Weiterhin gilt der Grundsatz, dass die Schülerinnen und Schüler nach Betreten der Unterrichtsräume Ihre mobilen Endgeräte („Handys“) in dafür vorgesehene Aufbewahrungstaschen mit den Schülerinnen und Schülern fest zugeordneten Zahlen ablegen müssen. Eine Nutzung mobiler Endgeräte für die oben genannten Zwecke während der Pausenzeiten auf dem Schulgelände wird nicht speziell von der Schule sanktioniert. Jedoch sind die Regeln dieser Mediennutzungsordnung zu beachten. Es ist zu beachten, dass für Privatgeräte kein Versicherungsschutz seitens der Schule bzw. der zuständigen Körperschaft oder dem Land NRW besteht. Ein Versicherungsschutz besteht nur für Gegenstände oder Geräte, die für den Schulbesuch unverzichtbar sind. Digitale Endgeräte zählen nicht zu dieser Kategorie.

## **7. Inkrafttreten und Rechtsbelehrung**

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Schulordnung der städt. Sekundarschule Central und tritt durch Aushang in der Schule in Kraft (Schwarzes Brett). Alle nach Punkt 4 Nutzungsberechtigten werden über diesen Weg über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Die nach Punkt 4 Nutzungsberechtigten, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift, dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung der schulischen IT-Anlagen sowie des Zugangs zum schulischen Internet. Schülerinnen und Schüler, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können gegebenenfalls zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstation erzieherische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen gemäß §53 SchulG zur Folge haben.

## **8. Änderungen der Nutzungsordnung und Wirksamkeit**

Die Schulleitung behält sich das Recht vor, diese Nutzungsordnung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Über Änderungen werden alle Nutzer durch Aushang informiert. Die Änderungen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn der jeweilige Nutzer die von der Schule gestellten Computer und die Netzinfrastruktur (auch BYOD-WLAN) nach Inkrafttreten der Änderungen weiter nutzt. Werden durch die Änderungen Datenschutzrechte oder sonstige erhebliche persönliche Rechte der Nutzer betroffen, wird erneut die schriftliche Anerkennung der geänderten Nutzungsbedingungen bei den Nutzern eingeholt. Bei Änderungen der Nutzungsordnung, welche die Rechte minderjähriger Nutzer beeinträchtigen, wird in jedem Fall die Einwilligung der personensorgeberechtigten Personen eingeholt. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.